

Aussehen des Kennzeichens

Das Kennzeichen ist so zu gestalten und anzubringen, dass dadurch Folgen des sichergestellt ist:

- Es ist leicht lesbar (klares Abheben vom Hintergrund, ausreichende Schriftgröße und Abstände).
- Die Schriftgröße ist nicht kleiner als die Mindestgröße der übrigen Angaben auf dem Kennzeichen.
- Es bleibt fest auf dem Erzeugnis oder der Einrichtung haften und ist bei normalen Betriebsbedingungen während des gesamten Zeitraums lesbar, in dem das Erzeugnis oder die Einrichtung F-Gase enthält.

Angaben auf dem Kennzeichen

Das Kennzeichen sollte folgende Angaben enthalten:

- Die Aufschrift **„Enthält vom Kyoto-Protokoll erfasste fluorierte Treibhausgase“**.
- Die abgekürzten chemischen Bezeichnungen der F-Gase, wobei die für die Einrichtung oder den Stoff anerkannte Industrienomenklatur verwendet wird (z. B. R-134-a, HFKW-134-a).
- Die Menge der fluorierten Treibhausgase in kg. Wird außerhalb der Produktionsstätte Gas hinzugefügt, ohne dass die daraus resultierende Gesamtmenge vom Hersteller festgelegt wird, muss das Kennzeichen die in der Produktionsstätte eingefüllte Menge angeben und genügend Platz lassen für die Angabe der Menge, die außerhalb der Produktionsstätte hinzugefügt wird, sowie für die resultierende Gesamtmenge der F-Gase.
- Gegebenenfalls den Zusatz **„hermetisch geschlossen“**.

Zusätzlich muss das Kennzeichen für Erzeugnisse und Einrichtungen für Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen, die mit Schaum isoliert wurden, der mittels F-Gase angetrieben wurde, folgenden Hinweis aufweisen:

- Die Aufschrift **„Mittels fluoriertes Treibhausgas angetriebener Schaum“**.

Sprache des Kennzeichens

Die Mitgliedstaaten können beim Inverkehrbringen von Erzeugnissen und Einrichtungen auf ihrem Hoheitsgebiet verlangen, dass die Angaben in einer ihrer Amtssprachen gemacht werden.

Angaben in Bedienungsanleitungen

Die Bedienungsanleitung für diese Produkte und Einrichtungen soll auch Informationen über die in ihnen enthaltenen F-Gase einschließlich deren Treibhauspotenzial beinhalten.

Produkte, die Verboten unterliegen

Das Inverkehrbringen der folgenden Erzeugnisse und Einrichtungen ist untersagt.

Erzeugnisse / Einrichtungen	Inhaltsstoffe
Nicht wieder auffüllbare Behälter	HFKW, FKW, SF ₆
Nicht geschlossene Direktverdampfungssysteme, die Kältemittel enthalten (z.B. selbstkühlende Getränkebehälter)	HFKW, FKW
Brandschutzsysteme und Feuerlöscher	FKW
Fenster für Wohnhäuser und andere Zwecke	HFKW, FKW, SF ₆
Fußbekleidung	HFKW, FKW, SF ₆
Reifen	HFKW, FKW, SF ₆
Einkomponentenschäume (außer wenn zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich)	HFKW, FKW, SF ₆
Neuartige Aerosole für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke (z. B. Horntöne für Vergnügungen, Luftschlangen, künstlicher Schnee und Reif)	HFKW (ab 4. Juli 2009)

Weitere Informationen

<http://ec.europa.eu/environment/climat/fluor>

Fotos: photocase, Brenntag AG

© Europäische Gemeinschaften, 2009

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.



Informationen

für diejenigen,

die fluorierte Treibhausgase in der EU herstellen oder verwenden, in die EU einführen oder aus der EU ausführen, oder Einrichtungen, die diese Gase enthalten, in der EU in den Verkehr bringen



**Verordnung (EG) Nr. 842/2006
des Europäischen Parlaments und des Rates über
bestimmte fluorierte Treibhausgase und
Durchführungsrechtsakte**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION



umwelt

Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr oder Verwendung von fluorierten Treibhausgasen und Inverkehrbringen von Einrichtungen, die diese Gase enthalten, in der EU



Einleitung

Die Europäische Union hat sich im Rahmen des Kyoto-Protokolls verpflichtet, die Emissionen von Treibhausgasen zwischen 2008 und 2012 um 8 % bezogen auf den Ausgangswert im Jahre 1990 zu reduzieren. Vom Kyoto-Protokoll erfasste Treibhausgase sind u. a. drei Gruppen fluoriertes Treibhausgase (F-Gase): teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) und Schwefelhexafluorid (SF₆). Die meisten dieser F-Gase besitzen ein hohes Treibhauspotenzial (Global Warming Potential, GWP).

Sie kommen in den verschiedensten Erzeugnissen und Anwendungen zum Einsatz, wie in Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, Brandschutzsystemen, Schäumen, Aerosolen, Lösungsmitteln und Hochspannungsschaltanlagen.

Die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte fluorierte Treibhausgase (F-Gas-Verordnung) trat 2006 in Kraft. Ziel der Verordnung ist eine Reduzierung der F-Gas-Emissionen, so dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Zielvorgaben im Rahmen des Kyoto-Protokolls besser erfüllen können.

Diese Verordnung, durch zehn Verordnungen der Kommission (Durchführungsrechtsakte) ergänzt, schreibt ganz bestimmte Anforderungen für die verschiedenen Stadien des Lebenszyklus von F-Gasen, von der Produktion bis zum Ende der Produktlebensdauer, vor. Demzufolge sind die verschiedensten Marktteilnehmer von der Verordnung betroffen.

Zielgruppe dieses Faltsblatts

Dieses Faltsblatt richtet sich an **Hersteller, Importeure und Exporteure von F-Gasen, Verwender von F-Gasen** in bestimmten Anwendungen sowie **diejenigen, die bestimmte Erzeugnisse und Einrichtungen, die F-Gase enthalten, in der EU in Verkehr bringen**. Diese Broschüre ist als Informationsquelle und Leitfaden für die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 und deren Durchführungsrechtsakte gedacht und hat keine rechtlich bindende Wirkung. Für Betreiber von Einrichtungen sowie betroffenes technisches Personal und betroffene Unternehmen, die ebenfalls von der Verordnung berührt werden, wurden separate Veröffentlichungen ausgearbeitet.

A. Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von F-Gasen

Berichterstattungspflichten

Betroffene

Jede Person bzw. jedes Unternehmen, die bzw. das **jährlich mehr als eine Tonne F-Gase oder Zubereitungen, die F-Gase enthalten**, herstellt, einführt und/oder ausführt

- Einfuhr und Ausfuhr bedeuten Einkäufe in einem oder Verkäufe an ein Land **außerhalb** der EU
- Unter Einfuhr und Ausfuhr fallen Massengutlieferungen sowie zusammen mit Einrichtungen transportierte F-Gas-Behälter, aber keine Mengen, die in eingeführten oder ausgeführten Erzeugnissen oder Einrichtungen (z. B. vorgefüllten Einrichtungen) enthalten sind. Die Berichterstattung erfolgt in der Regel auf der Ebene des Unternehmens, nicht der Anlage, in verschiedenen Mitgliedstaaten eingetragene Tochtergesellschaften sollten jedoch eigene Berichte anfertigen.

Inhalt der Berichte

Für jeden F-Gas-Stoff müssen folgende Angaben übermittelt werden:

- Hergestellte, eingeführte oder ausgeführte Mengen
- Lagerbestände zu Beginn und am Ende des Jahres
- Von der Bericht erstattenden Einheit aufgearbeitete, zerstörte oder als Ausgangsstoff verwendete Mengen
- Vorgesehene Anwendungen der in Verkehr gebrachten Mengen

Das Format des Berichts geht aus dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1493/2007 der Kommission hervor:

http://ec.europa.eu/environment/climat/fluor/reporting_en.htm

Der Bericht muss bis zum **31. März** jedes Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr der Kommission und der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates zugeleitet werden.

B. Verwendung von F-Gasen in bestimmten Anwendungen

Die Verwendung von SF₆ (Schwefelhexafluorid) oder Zubereitungen damit ist untersagt:

- Für den Magnesiumdruckguss, es sei denn, die dabei verwendete Menge liegt unter 850 kg jährlich
- Zum Füllen von Fahrzeugreifen

C. Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse und Einrichtungen, die F-Gase enthalten

Kennzeichnungspflichtige Produkte

Das Inverkehrbringen der folgenden Erzeugnisse und Einrichtungen ist untersagt, es sei denn, sie sind mit einem Kennzeichen versehen, das die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1494/2007 der Kommission erfüllt.

Erzeugnisse / Einrichtungen	Inhalt oder bestimmungsgemäßer Inhalt*
Erzeugnisse und Einrichtungen für Kälteanlagen (außer solchen in Kraftfahrzeugen)	HFKW, FKW
Erzeugnisse und Einrichtungen für Klimaanlage (außer solchen in Kraftfahrzeugen)	HFKW
Wärmepumpen	HFKW
Brandschutzsysteme und Feuerlöscher	HFKW
Schaltanlagen	SF ₆
Behälter	HFKW, FKW, SF ₆

*Reine Stoffe oder in Zubereitungen

Anbringungsort des Kennzeichens

Das Kennzeichen ist unter Berücksichtigung des technischen Profils der Einrichtung an einem der folgenden Orte des Produkts oder der Einrichtung anzubringen, damit es für das Personal bei der Installation oder der Instandhaltung sichtbar ist:

- Neben Wartungsstellen für das Befüllen oder die Rückgewinnung der fluorierten Treibhausgase
- Neben Zugangsstellen zur Instandsetzung
- Auf dem Teil des Erzeugnisses oder der Einrichtung, in dem das Gas enthalten ist
- Auf oder neben vorhandenen Namens- oder Produktinformationsschildern

Bei sog. Split-Klimaanlagen und Wärmepumpen mit getrennten Innen- und Außenteilen wird das Kennzeichen auf dem Teil angebracht, das als erstes mit dem Kältemittel gefüllt wird.